

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 33 (1891)

Heft: 2

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bourgoignon: Ein Fall von gleichzeitiger Uterin- und Bauchschwangerschaft. L'Echo vétérinaire, Mai 1890.)

B. wurde zu einer schon drei Tage am Gebären laborierenden Kuh gerufen. Es gelang ihm unschwer, durch den gut geöffneten Uterushals einen todtten, doch noch gut erhaltenen Fötus zu entwickeln.

Wie immer, untersuchte er nach der Geburt den Fruchthälter und fand nichts Abnormes in und an demselben vor. Nach zwei Tagen wurde er von Neuem zur Besichtigung der Kuh gerufen. Der Puls ist klein, beschleunigt, die Flanken erregt, das Athmen stöhnend, der Bauch ausgedehnt und die rechte Flanke hart anzufühlen. B. diagnostizirte eine tödtliche Peritonitis. Die Kuh verendete am folgenden Tage. Beim Eröffnen der Bauchhöhle stiess man auf einen gut entwickelten, an der rechten Bauchwandung angewachsenen Fötus. Die genau untersuchte Gebärmutter liess nirgends einen Riss erkennen. Es bestand somit hier ein Fall von gleichzeitiger Uterin- und Bauchschwangerschaft.

V e r s c h i e d e n e s .

**Eingabe der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte
betreffend die Maturität und die „eidgenössische thierärztliche
Hochschule“.**

An das Tit. schweizerische Departement des Innern in Bern.
Hochgeehrter Herr Bundesrath!

Der unterzeichnete Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte beehrt sich hiermit, Ihnen zwei Beschlüsse zur Prüfung und gefl. Berücksichtigung vorzulegen, welche die Gesellschaft in ihrer diesjährigen Hauptversammlung gefasst hat. Diese Beschlüsse betreffen die Frage der thierärztlichen Vorbildung und die Gründung einer „eidgenössischen thierärztlichen Hochschule“.

In dem Masse, als der thierärztliche Beruf in Bezug auf Wissen und Können an seine Jünger höhere Ansprüche stellt, ist man berechtigt, von denjenigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, eine entsprechend grössere Summe von Vorkenntnissen zu verlangen. Sowohl der Unterricht als auch die sociale Stellung des Thierarztes erfordern, wenn die Thiermedizin nicht als ein Stiefkind der andern Wissenschaften behandelt werden soll, eine bestimmte allgemeine Bildung.

Obwohl wir nicht verkennen, dass die Frage der thierärztlichen Vorbildung unter der Herrschaft des Medizinalkoncordates und des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen, dank der steten Fürsorge der hohen Behörden bis dato in fortschrittlichem Sinne behandelt worden ist, müssen wir doch betonen, dass diese Frage noch in der Entwicklung sich befindet. Der Glaube, es genügen wegen der niedrigen Stellung des Thieres zur Thiermedizin geringere Kenntnisse als zur Menschenheilkunde, stützt sich selbstredend auf einer falschen Auffassung; das Studium der Thiermedizin muss nach unserm Dafürhalten auf die gleiche wissenschaftliche Grundlage gestellt werden, wie die andern Zweige der Naturwissenschaften; es ist heute nicht einzusehen, warum für die Thierheilkunde weniger Vorkenntnisse erforderlich sein sollten, als zum Beispiel für die Menschenmedizin. Die Thierheilkunde hat keinen andern Weg der Entwicklung durchgemacht als ihre ältere Schwester; wir erachten den Augenblick für gekommen, dem in dieser Beziehung noch zurückgebliebenen Zweige der Heilkunde den ebenbürtigen Rang im Kranz der Naturwissenschaften anzuweisen.

Dass das bisherige Mass der Vorbildung nicht als eine definitive Forderung zu betrachten ist, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass einsichtsvolle Landwirthe und Thierärzte darin einig gehen, es sei das Studium und die Ausübung der Thierheilkunde ebenso schwierig und verlangte die nämliche Verstandesschärfe, dasselbe Denkvermögen wie die Menschen-

medizin; zu Gunsten der Thierheilkunde darf überdies auf die gerade gegenwärtig so eminente Bedeutung der vergleichenden Pathologie, sowie auf die heute hoch entwickelte Thierproduktion verwiesen werden. Beide Zweige stellen hohe Anforderungen an die Veterinäre, nicht nur in Bezug auf die Erkennung und eventuelle Heilung von krankhaften Zuständen bei den nutzbaren Hausthieren, sondern auch mit Rücksicht auf alle Vorkehren, welche geeignet sind, die Gesundheit der Menschen zu wahren (Fleischschau) oder die Leistungsfähigkeit der Thiere und ihren Werth für die menschliche Gesellschaft zu erhöhen.

So rechtfertigt sich die von unserer Gesellschaft aufgestellte Forderung, für das Studium der Thierheilkunde sei das nämliche Maturitätspensum, wie zum Studium der übrigen Naturwissenschaften, speziell der Medizin, (Ziffer 1 der nachfolgenden Beschlüsse) zu verlangen. Für den Fall, dass massgebenden Orts diese Forderung als zu weit gehend erachtet werden sollte gegenüber dem jetzigen Programm, geht unser Wunsch dahin, es möchte in endlicher Realisirung des bereits im Jahr 1887 gefassten Beschlusses unserer Gesellschaft (siehe die Eingabe an das h. Departement des Innern vom 8. August 1887) die Maturitätsprüfung vollständig zentralisirt, das heisst einer einzigen eidgenössischen Kommission unterstellt und die Altersgrenze zum Beginn der Studien auf 18 Jahre erhöht werden.

Die Zentralisation des thierärztlichen Unterrichtes auf eidgenössischer Grundlage durch Errichtung einer „eidgenössischen thierärztlichen Hochschule“ ist sodann ein schon lange gehegter Wunsch, nicht nur der Thierärzte, sondern auch der landwirthschaftlichen Vereine und der Behörden. Wir erinnern diesbezüglich an die Verhandlungen, welche die beteiligten Kantonsregierungen in den siebenziger Jahren gepflogen haben, an den Beschluss des landwirthschaftlichen Verbandes der romanischen Schweiz, an die von 370 Thierärzten und 49 landwirthschaftlichen und militärischen Vereinen unterstützte Petition des Lehrkörpers der beiden kantonalen Thierarzneischulen vom

Jahr 1884, an den Bericht des Herrn Oberstlieutenant Potterat an das Landwirthschaftsdepartement vom 24. Februar 1885, sowie endlich an das Memorial, welches vor Jahresfrist die Herren Professor Berdez und Oberstlieutenant Potterat Ihrem hohen Departement eingereicht haben. Die in der Adresse des Lehrkörpers der beiden kantonalen Thierarzneischulen und im Memorial angeführten Motive sind heute noch völlig zutreffend. Wir begnügen uns, hier darauf hinzuweisen.

Im Anschluss an diese Ausführungen beehren wir uns, die eingangs erwähnten Beschlüsse unserer Gesellschaft in ihrem Wortlaut hier anzufügen und bitten Sie, hochgeehrter Herr Bundesrath, denselben Ihre Fürsorge angedeihen lassen zu wollen.

1. Für angehende Studirende der Thierheilkunde ist das nämliche Maturitätspensum zu verlangen, wie zum Studium der übrigen Naturwissenschaften, speziell der Medizin.

2. Für den Fall, dass die volle (klassische) Maturität nicht bewilligt würde, ist der Bund ersucht, eine Prüfungskommission für alle Kandidaten der Thiermedizin zu bezeichnen, die nach Massgabe eines etwas gesteigerten Programms (gegenüber den jetzigen Anforderungen) den Zutritt zum eidgenössischen propädeutischen Examen zu reguliren hätte. Vor zurückgelegtem 18. Altersjahr würde Niemand zum Studium der Thiermedizin zugelassen.

3. Der Bund ist ersucht, die Frage der Gründung einer eidgenössischen thierärztlichen Hochschule möglichst zu fördern.

Wir benützen den Anlass, etc.

Bern und Zürich, 27. Dezember 1890.

Unterschriften.

Bundesrathsbeschluss vom 10. März 1891.

Das Departement des Innern wird ermächtigt, eine stehende fachmännische Maturitätskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder, wenn nöthig, vier Mitgliedern, niederzusetzen, mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Maturitätskommission überwacht in geeigneter Weise die Leistungen aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte vom 19. März 1888 verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder theilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne der Ziffern 1 und 2 der „Vollziehungsbestimmungen“ auszustellen.
Sie stellt bezüglich Aufnahme neuer Schulen in das offizielle Verzeichniss oder Streichung von Schulen aus demselben an das Departement des Innern die nöthigen motivirten Anträge.
2. Sie ist die Prüfungsbehörde für alle Maturitätskandidaten, welche ihre Ausbildung nicht an einer der im offiziellen Verzeichnisse stehenden Schulen genossen oder solche nicht vollständig durchgemacht haben, oder welche nur theilweise gültige Maturitätsausweise besitzen, oder welche in eine der bestehenden Thierarzneischulen eintreten wollen.
3. Sie begutachtet zu Handen des leitenden Ausschusses die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten.
4. Als verbindlicher Masstab für die Kontrolle und die Prüfung gilt das in Kraft bestehende Maturitätsprogramm von 1888 nebst Ergänzung von 1889.
5. Zur nähern Ordnung dieser Prüfungen wird das Departement des Innern nach Analogie des Abschnitts II, Art. 18 und 39, der Verordnung für die Medizinalprüfungen ein besonderes Regulativ aufstellen und überhaupt die zur Vollziehung erforderlichen Instruktionen erlassen.
6. Die Entschädigung der Mitglieder der Maturitätskommission ist diejenige der Mitglieder des leitenden Ausschusses (Art. 9 der Vollziehungsverordnung).

(Bundesblatt No. 10, 1891).

Eine schöne Trableistung.

Am 13. Oktober d. J. kam eine anerkennenswerthe Leistung eines Pferdes zu Abbey Hey Park, in der Nähe von Manchester zum Austrage, welche verdient, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Mr. Peter Leech zu Salford hatte vor einigen Wochen um 200 Pfd. gewettet, dass seine 7jährige Stute Jessie die Distanz von 18*) englischen Meilen, unter dem Sattel trabend, innerhalb einer Stunde zurücklegen würde. Natürlich erregte die Wette in Traberzirkeln ungemeines Interesse, und so hatten sich denn auch an dem Tage, an welchem die Entscheidung vor sich gehen sollte, mehrere Tausend Zuschauer eingefunden, um dem Austrage der Wette beizuwohnen. Jessie hatte sich übrigens im vorigen Jahre bereits ausgezeichnet, wo sie ein paar Handikaps in Greenwich Park bei Aintree gewann und auch in diesem Jahre schon ihr Stehvermögen dokumentirt, indem sie im Februar in Doncaster Mr. Woodley's Cocktail über eine Distanz von 20 englischen Meilen schlug, die sie in 68 Minuten zurücklegte. Mr. Leech's Stute ist etwa 14 hands 1 Zoll gross und wurde für dies Rennen von J. Andrews sen. in Ashton trainirt, der sie in einer wunderbaren Verfassung zum Ablaufsposten sandte. Die zur Entscheidung gewählte Bahn betrug nicht ganz eine halbe englische Meile, so dass Jessie dieselbe 36 mal umlaufen musste, wonach noch 470 Yards zu durchtraben waren. Das Geläuf befand sich, da es einige Tage vorher nicht geregnet hatte, in vortrefflicher Verfassung, das Wetter zeigte sich von bester Seite, und stellte sich auch in dieser Beziehung alles zu Gunsten der Stute. Pünktlich um 4 Uhr langte Jessie mit dem jungen J. Andrews, der 9 stone im Sattel brachte, am Startingposten an und wurde vom Starter Mr. J. B. Slater auch sofort entlassen. Ueber die Entscheidung herrschte beim Publikum eine lebhaftige Meinungsverschiedenheit, doch legte man schliesslich bereitwilligst 6 : 4, dass die Stute ihr Rennen gewinnen würde. Zu erwähnen dürfte noch sein,

*) 18 englische Meilen = 27,37 Kilometer.

dass ihr Reiter mit fast merkwürdiger Genauigkeit die ihm gegebene Zeit von ungefähr 3 Minuten 20 Sekunden für jede Meile inne hielt. Zwar war er nach der halben Distanz $1\frac{1}{2}$ Sekunde zu kurz, doch hatte die Stute nach der 15. Meile $6\frac{1}{2}$ Sekunden, sowie beim Beginn der letzten Meile 11 Sekunden zu gut, so dass sie im grossen Styl unter lautestem Beifall der versammelten Menge die volle Distanz von 18 Meilen um 26 Sekunden gewann. Die für jede Meile gebrauchte Zeit stellte sich, wie nachstehend zusammen:

Meile.	Min.	Sek.	Meile.	Min.	Sek.	Meile.	Min.	Sek.
1.	3	19	7.	23	$26\frac{1}{2}$	13.	43	10
2.	6	$37\frac{1}{2}$	8.	26	$44\frac{1}{2}$	14.	46	34
3.	9	57	9.	30	$1\frac{1}{2}$	15.	49	53
4.	13	15	10.	33	17	16.	53	13
5.	16	37	11.	36	35	17.	56	19
6.	20	—	12.	39	52	18.	59	34

Nach dem Rennen schwitzte die Stute wohl etwas, doch schien sie nicht im geringsten Nachtheil von der Leistung davongetragen zu haben.

Wie lange kann ein Pferd hungern und — dursten?

Diese Frage ist in der „Hippologischen Revue“ schon wiederholt in der Weise beantwortet worden, dass wir beglaubigte Fälle angeführt, aus welchen zu entnehmen war, dass Pferde bis zu 22 Tage ohne Futter und Wasser ausgehalten haben. Nun liegt ein ähnlicher Fall aus Nebraska vor. Wie eine amerikanische Fachzeitschrift mittheilt, fiel am 19. Januar l. J. in Silver Fork ein weidendes Arbeitspferd in einen aufgelassenen Schacht und wurde erst nach Verlauf von neunzehn Tagen aus dieser qualvollen Lage befreit. Obwohl der bedauernswerthe Gaul von seinem Gefängnisse aus weder zu einem Tropfen Wasser noch zu einem Grashalme hatte gelangen können, war er nach seiner Befreiung dennoch im Stande, sich auf den Beinen zu erhalten, und einige Stunden später sah man ihn sogar verhältnissmässig munter in der Box herumgehen.

(Aus der Zeitschrift für Pferdekunde und Pferdezucht v. Oktober 1890).